

Information

Beseitigung von Ölspuren – Versicherungsschutz und Haftung

Ölspuren müssen beseitigt werden und der Verkehr muss gesichert werden. Insbesondere bei innerörtlichen Straßen greifen die Kommunen hier gern auf die örtlichen Feuerwehren zurück: Sie sind schnell erreichbar und einsetzbar.



Foto: Unfallkasse NRW

Dass dies nicht zum Aufgabengebiet der Feuerwehren gehört, lässt sich sowohl aus dem Landesgesetz über den Brandschutz, die

allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) als auch aus den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Neustadt a. d. W. und Mainz entnehmen.

LBKG

Das LBKG gilt nicht hinsichtlich vorbeugender und abwehrender Maßnahmen zum Brandschutz, zur allgemeinen Hilfe und zum Katastrophenschutz, soweit solche Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Dies ist im Fernstraßengesetz, im Landesstraßengesetz und im Landeswassergesetz der Fall.

Wer übernimmt die Verkehrssicherung?

Nur wenn Straßenbaulastträger oder die örtliche Straßenverkehrsbehörde – auch mangels eigener Mittel – nicht handeln können, darf die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs treffen. Wenn auch diese nicht handeln kann, darf die Einsatzleitung der Feuerwehr den Verkehr sichern.

Wer beseitigt die Ölspur?

Verantwortlich für die Beseitigung ist die oder der Verursachende. Handelt diese Person nicht, ist die Straßenbaubehörde und in geschlossenen Ortschaften die (Orts-)Gemeinde zuständig.

Information

Auftrag an die Feuerwehr

Wenn keine unaufschiebbare Maßnahme vorliegt, kann die Verbandsgemeinde im Namen der Ortsgemeinde die Feuerwehr beauftragen.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag können Verbands- und Ortsgemeinde regeln, wer entsprechende Aufgaben wahrnimmt, wer notwendige Verkehrsschilder zur Verfügung stellt, wie die Kosten zu regeln sind und ob auch die Ortsgemeinde die Feuerwehr einsetzen darf.

Endreinigung, Entsorgung und Freigabe bleiben Aufgabe der Ortsgemeinde.

Versicherungsschutz

Auch bei „feuerwehrfremden“ Aufgaben kann für die Angehörigen der Feuerwehren Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.

Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn fälschlicherweise ein Einsatz zur Sicherung und Beseitigung einer Ölspur angeordnet wurde oder die Feuerwehr in gutem Glauben eine Aufgabe der Verkehrssicherung übernommen hat.

Die Rechtsprechung hat Versicherungsschutz zudem anerkannt, wenn der oder die Feuerwehrangehörige subjektiv davon ausging, dass die unfallbringende Tätigkeit dem Feuerwehrdienst zuzuordnen ist und diese subjektive Einschätzung in den objektiven Umständen eine Stütze findet, also durch außenstehende Personen nachvollziehbar sind.

Bei den Sicherungs-, Versorgungs-, Absperr-, Informations-, Zugbegleitungs- und Ordnungsdiensten – auch außerhalb des Ortsgebietes – hängt der Versicherungsschutz wesentlich vom Einvernehmen mit der Kommune und von den Anordnungen der Wehrführerin bzw. des Wehrführers ab.

Der Träger der Feuerwehr und die Wehrführung bzw. Wehrleitung müssen prüfen, ob

- ggf. andere Aufgaben der Feuerwehr vorrangig sind,
- die Tätigkeit nach Sinn und Zweck der Feuerwehr überhaupt angeordnet werden kann bzw. darf.

Werden die Feuerwehrangehörigen ohne Anordnung für die Ortsgemeinde tätig, sind sie wie Beschäftigte versichert. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht dann nicht.

Haftung der Feuerwehrangehörigen

Wie bei allen angeordneten und geleiteten Einsätzen sind die Feuerwehrangehörigen für einen Schaden nur dann verantwortlich, wenn er vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Bei hoheitlichen Tätigkeiten hat der öffentliche Auftraggebende die Feuerwehrangehörigen selbst bei fahrlässig verursachten Schäden von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Information

Nur bei grober Fahrlässigkeit könnte der öffentlich Auftraggebende Schadensersatzansprüche gegenüber der Feuerwehr geltend machen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet wurden: Die Fahrlässigkeit hätte also jedem einleuchten müssen.

Auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Feuerwehrangehörigen hätte selbst dies keinen Einfluss.

Haftung von Auftraggebendem und Leitung

Fehlende oder mangelhafte Absprachen der Verantwortlichen und leichtfertige Übernahme von feuerwehrfremden Aufgaben, ohne die richtigen Geräte und ohne fachliche Anleitung oder ohne entsprechende Infrastruktur können ein haftungsauslösendes Organisationsverschulden begründen.

Bei Ölspuren muss

- die Feuerwehrleitung den Straßenbaulastträger verständigen,
- dieser die Fahrbahn (nass) reinigen,
- Ölbindemittel beseitigen und entsorgen und
- die Fahrbahn wieder freigeben.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de